

## Begründung

### zum Bebauungsplan Nr. 380 "Lenneradweg (Abschnitt - Genna)" nach § 2 BauGB gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

Hinweis: *Das Planverfahren befindet sich noch im Anfangsstadium. Die Begründung ist dementsprechend unvollständig. Sie wird im Laufe des weiteren Verfahrens ergänzt.*

#### 1. Allgemeine Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

Im Bereich Genna entlang der Lenne soll ein Bebauungsplan gem. § 2 BauGB aufgestellt werden.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Realisierung des dritten Teilbereiches des Lenneradweges zwischen Letmathe und Genna. Mit dem Bau des Lenneradweges soll einerseits die Radwegeverbindung zwischen Letmathe und Genna wesentlich verbessert und andererseits die überregionale Lenneroute weiter optimiert werden.

Mit ihrer Aufnahme in die "Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V." am 23.09.1996 hat sich die Stadt Iserlohn verpflichtet, den Radverkehr schwerpunktmäßig zu fördern und seine Anteile am Gesamtverkehr spürbar deutlich zu erhöhen.

Nach 15 Jahren intensiver Planung und Umsetzung fahrradfreundlicher Maßnahmen sowohl im innerstädtischen (z.B. F+R auf stillgelegter Bahntrasse) als auch im Außenbereich (z.B. "Radweg im Baartal" als Verbindung zwischen Innenstadt und Ruhrtal) soll nun der Bau eines Fuß- und Radwegs entlang der Lenne im Ortsteil Genna als Teil des Radverkehrsnetzes NRW sowie des regionalen Fernradweges "Lenneroute" erfolgen.

Der Lenneradweg soll auf dem Iserlohner Stadtgebiet in drei Abschnitten realisiert werden, wobei der dritte Abschnitt durch den aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 380 planungsrechtlich gesichert werden soll.

#### 2. Bestandssituation

##### 2.1 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 380 wird im wesentlichen begrenzt von der Lenne im Norden bzw. Nordwesten und des vorhandenen Damms im Süden bzw. Südwesten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst dabei die Trasse des geplanten Fuß- und Radweges sowie die angrenzenden öffentlichen Grünflächen.

## **2.2 Lage im Stadtgebiet - Geländeverhältnisse**

Das Plangebiet liegt südlich im Ortsteil Genna.

## **2.3 Größe des Geltungsbereiches, Eigentumsstruktur**

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 24.500 m<sup>2</sup>. Die im Plangebiet liegenden Flächen befinden überwiegend im Eigentum der Stadt Iserlohn. Ein Teil des Plangebietes, nördlich des bestehenden Damms liegt im Eigentum der RWE bzw. im Privateigentum. Für diese Teilflächen ist zur Realisierung des Fuß- und Radweges Grunderwerb erforderlich.

## **2.4 Bestehende Nutzung**

*Der Punkt wird im weiteren Verfahren entsprechend dem aktuellen Informationsstand ergänzt.*

## **2.5 Geologie**

Das Plangebiet befindet sich an der Nordflanke des Remscheider-Altenaer Sattels und gehört zum nördlichen Bereich des Rheinischen Schiefergebirges. Geologisch handelt es sich bei den untersten Einheiten um Festgestein und seine Verwitterungsprodukte. Die älteste Einheit bildet der Verwitterungshorizont des anstehenden Tonsteins. Dieser wird lokal als Adorf-Schicht (Ober-Devon) bezeichnet.

## **2.6 Altlasten**

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist beim Vorliegen konkreter Hinweise auf Altlasten eine Nachforschungspflicht gegeben. Daraus ergibt sich eine Kennzeichnungspflicht gem. des Baugesetzbuches von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten. Nach Einsichtnahme in das Altlastenkataster der Stadt Iserlohn wurden die Verdachtsflächen im Plangebiet in der Bebauungsplanänderung gekennzeichnet.

## **2.7 Leitungen**

*Der Punkt wird im weiteren Verfahren entsprechend dem aktuellen Informationsstand ergänzt.*

## **2.8 Festgesetztes Überschwemmungsgebiet**

Das gesamte Plangebiet liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Lenne. Mit einer Überschwemmung des Fuß- und Radweges ist nach Einschätzung ein bis zwei Mal im Jahr zu rechnen.

### **3. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan und übergeordnete Fachplanungen**

#### **3.1 *Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan***

Der seit April 1980 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Iserlohn stellt den gesamten Planbereich als Grünfläche dar.

### **4. Umweltprüfung**

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes wird gem. § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in welcher die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

### **5 Städtebaulicher Entwurf**

#### **5.1 *Städtebauliches Konzept***

Auf der Gennaer Seite der Lenne soll der Radweg über die Lennestraße und daran anschließend entlang des Damms des Lennebogens bis zu den Grabelandparzellen an der Bahnstrecke geführt werden.

Von der Lennestraße aus verläuft die geplante Trasse etwa 800 m entlang durch den Auenbereich der Lenne in einem Mindestabstand von 2,5 m zum flussseitigen Böschungsfuß des bestehenden Damms. Das angrenzende Elektrizitätswerk der RWE wird durch den i. M. fast 3 m hohen Damm vor Überflutung geschützt.

Anschließend verläuft die Trasse etwa 150 m lang über einen heute unbefestigten Erschließungsweg für Kleingärten, welcher vor Erreichen der Bahnanlagen endet.

Ab hier verläuft die Trassierung des Fuß- und Radwegs auf einer Länge von ca. 450 m - zwischen dem äußeren Abstellgleis und der Böschungsoberkante der Lenne- über das Grundstück der Deutschen Bahn und damit außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Für diesen Bereich ist die Erarbeitung einer Ausführungsplanung durch ein Planerbüro und die Vorbereitung eines Gestattungsvertrages zwischen Stadt Iserlohn und der Deutschen Bahn vorgesehen. Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen seitens der Deutschen Bahn keine Bedenken gegen das Bauvorhaben.

#### **5.2 *Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung***

Nach §1a BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen umweltschützende Belange in der Abwägung zu berücksichtigen, insbesondere auch „... die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)...“ (§1a, Abs. 2, Nr. 2 BauGB). Nach § 21 Abs. 1 BNatSchG ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan in der Abwägung nach § 1 des Baugesetzbuches zu entscheiden, wenn auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur- und Landschaft zu erwarten sind.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wird vom Büro Ökoplan in Essen eine Landschaftspflegerische Begleitplanung einschließlich einer Eingriffsbilanzierung erarbeitet.

## **6. Planungsrechtliche Festsetzungen**

### **6.1 *Verkehrsflächen***

*Der Punkt wird im weiteren Verfahren entsprechend dem aktuellen Informationsstand ergänzt*

Der geplante Fuß- und Radweg ist Inhalt dieses Bebauungsplanes.

### **6.2 *Ver- und Entsorgung***

*Der Punkt wird im weiteren Verfahren entsprechend dem aktuellen Informationsstand ergänzt.*

## **7. Hinweise**

### **7.1 *Böden***

Sofern bei Erdarbeiten angeschüttete Böden angetroffen werden, ist dieses der Stadt Iserlohn – Abteilung Natur und Umwelt – unverzüglich anzuzeigen. Werden Böden angetroffen, die aufgrund ihres Aussehens oder ihrer Geruchsbildung unnatürlich erscheinen, so ist dieses der Unteren Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises, als zuständige Behörde unverzüglich anzuzeigen.

### **7.2 *Bodendenkmäler***

Bei Bodeneingriffen im gesamten Bebauungsplangebiet können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde , aber auch Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung ist der Unteren Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, In der Wüste 4, 57462 Olpe (Tel. 0 27 61 –93 75 –0; Fax 0 27 61- 24 66) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landesverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).

## **8. Durchführung des Bebauungsplanes**

### **8.1. *Bodenordnung***

Ein Teil des Plangebietes, nördlich des bestehenden Damms liegt im Eigentum der RWE bzw. im Privateigentum. Für diese Teilflächen ist zur Realisierung des Fuß- und Radweges Grunderwerb erforderlich.

## 8.2 *Finanzielle Auswirkungen*

Es entstehen Kosten für den Ausbau des Fuß- und Radweges, für den erforderlichen Grunderwerb, für den Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie zusätzliche Planungskosten (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Prüfung des Artenschutzes, Biotopkartierung).

Folgende Kosten sind zu berücksichtigen (Stand - August 2011):

Baukosten:	ca.	450.000 €
Grunderwerb:	ca.	85.000 €
Kompensation:		Eingriff noch nicht bewertet !
Verwaltung / Planung:	ca.	25.000 €
-----		
<b>Gesamtkosten:</b>	<b>ca.</b>	<b>560.000 €</b>

## 8.3 *Durchführung der Baumaßnahme*

Der Förderantrag nach den Richtlinien des "kommunalen Radwegebaus" wird fristgerecht zum 01.06.2012 gestellt. Die gesamte Baumaßnahme soll - und dies ist abhängig von einem positiven Förderbescheid - im Jahr 2013 umgesetzt werden.

Iserlohn, den 12.09.2011

(Olaf Pestl)  
Ressortleiter